

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters**
Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Änderung und Teilaufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen vom 04.11.1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ückendorf-West“ - neue Bezeichnung „Bochumer Straße“

 vom 19.05.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung des Sanierungsgebiets

Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ückendorf-West“ vom 04.11.1991 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für einen Teil aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets ist in dem Lageplan als „Teilaufhebung Sanierungsgebiet, Ückendorf-West“ dargestellt.

§ 2 Erweiterung des Sanierungsgebiets und neue Bezeichnung

Das Sanierungsgebiet „Ückendorf-West“ wird hiermit um die im Lageplan als „Erweiterung Sanierungsgebiet Ückendorf-West“ dargestellten Bereiche erweitert. In diesem Erweiterungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser etwa 32.000 m² Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das durch diese Erweiterung etwa 160.000 m² große Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Bochumer Straße“.

§ 3 Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Bochumer Straße“

(1) Die Grenze des Sanierungsgebiets „Bochumer Straße“ verläuft im Groben wie folgt: Im Norden wird das Gebiet im Wesentlichen durch den Junkerweg und die Claire-Waldoff-Straße begrenzt. Des Weiteren ist auch ein weiterer Teil der Bochumer Straße bis zur Josefstraße und dem Neustadtplatz Teil des Sanierungsgebiets.

Begrenzend im Osten wirken die Carl-Mosterts-Straße sowie die Herner Straße.

Südlich schließt das Gebiet unmittelbar nach der Virchowstraße ab.

Im Westen bilden die Munscheidstraße und der 1995 eröffnete Wissenschaftspark die Gebietsgrenze.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan durch eine Umgrenzungslinie als „Sanierungsgebiet Bochumer Straße“ dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Lagebezeichnung
Gelsenkirchen	14	146	Bochumer Straße 39
Gelsenkirchen	14	153	Bochumer Straße 43
Gelsenkirchen	14	154	Bochumer Straße 45
Gelsenkirchen	14	155	Bochumer Straße 47
Gelsenkirchen	14	203	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	204	Bochumer Straße 89
Gelsenkirchen	14	205	Bochumer Straße 91
Gelsenkirchen	14	207	Bochumer Straße 89
Gelsenkirchen	14	208	Bochumer Straße 87
Gelsenkirchen	14	209	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	210	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	211	Bochumer Straße 85
Gelsenkirchen	14	221	Claire-Waldoff-Straße

Gelsenkirchen	14	473	Josefstraße 1
Gelsenkirchen	14	474	Bochumer Straße 38
Gelsenkirchen	14	475	Bochumer Straße 40
Gelsenkirchen	14	480	Bochumer Straße 42
Gelsenkirchen	14	482	Bochumer Straße 46
Gelsenkirchen	14	569	Bochumer Straße 41
Gelsenkirchen	14	632	Bochumer Straße 44, 44 a
Gelsenkirchen	14	888	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	889	Bochumer Straße 46
Gelsenkirchen	14	909	Bochumer Straße 53
Gelsenkirchen	14	945	Bochumer Straße 47
Gelsenkirchen	14	1028	Ottilienstraße
Gelsenkirchen	14	1029	Ottilienstraße 2
Gelsenkirchen	14	1030	Bochumer Straße 55 a, 55 b, 55 c, 55 d, 55 e, 57 a, 57 b
Gelsenkirchen	14	1039	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	1040	Bochumer Straße 50
Gelsenkirchen	14	1041	Bochumer Straße 52
Gelsenkirchen	14	1042	Bochumer Straße 54
Gelsenkirchen	14	1043	Bochumer Straße 54, 56
Gelsenkirchen	14	1045	Bochumer Straße 56, 58
Gelsenkirchen	14	1047	Bochumer Straße 58, 60
Gelsenkirchen	14	1062	Bochumer Straße 81, 83, Claire-Waldoff-Straße 2
Gelsenkirchen	14	1063	Bochumer Straße 81, 83, Claire-Waldoff-Straße 2
Gelsenkirchen	14	1064	Claire-Waldoff-Straße 4
Gelsenkirchen	14	1065	Claire-Waldoff-Straße 4
Gelsenkirchen	14	1066	Claire-Waldoff-Straße 4
Gelsenkirchen	14	1096	Bochumer Straße 91
Gelsenkirchen	14	1114	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	1144	Claire-Waldoff-Straße 6 a, 6 b, 6 c, 6 d
Gelsenkirchen	14	1186	Bochumer Straße
Gelsenkirchen	14	1187	Junkerweg
Gelsenkirchen	14	1188	Junkerweg
Gelsenkirchen	14	1191	Claire-Waldoff-Straße 6 a, 6 b, 6 c, 6 d
Gelsenkirchen	14	1192	Munscheidstraße
Ückendorf	13	310	Munscheidstraße
Ückendorf	13	330	Bochumer Straße 74
Ückendorf	13	331	Bochumer Straße
Ückendorf	13	332	Bochumer Straße 76
Ückendorf	13	360	Munscheidstraße
Ückendorf	13	388	Rheinelbestraße
Ückendorf	13	394	Munscheidstraße
Ückendorf	13	418	Bochumer Straße
Ückendorf	13	419	Bochumer Straße 86
Ückendorf	13	421	Munscheidstraße 14
Ückendorf	13	595	Munscheidstraße
Ückendorf	14	2	Dessauerstraße
Ückendorf	14	3	Dessauerstraße 26
Ückendorf	14	6	Hüssenerstraße 14 a

Ückendorf	14	18	Bochumer Straße 95
Ückendorf	14	19	Bergmannstraße 1
Ückendorf	14	20	Bergmannstraße 1
Ückendorf	14	21	Bergmannstraße 3
Ückendorf	14	24	Munscheidstraße
Ückendorf	14	27	Bergmannstraße 9
Ückendorf	14	28	Bergmannstraße 7
Ückendorf	14	29	Bergmannstraße 9
Ückendorf	14	30	Bergmannstraße 11
Ückendorf	14	31	Bergmannstraße 13
Ückendorf	14	32	Bergmannstraße
Ückendorf	14	33	Bochumer Straße 107
Ückendorf	14	34	Bergmannstraße
Ückendorf	14	35	Bochumer Straße 105
Ückendorf	14	36	Bochumer Straße 105
Ückendorf	14	37	Bochumer Straße 103
Ückendorf	14	38	Bergmannstraße 4
Ückendorf	14	39	Bergmannstraße
Ückendorf	14	40	Bergmannstraße 2
Ückendorf	14	41	Bochumer Straße 101
Ückendorf	14	42	Bochumer Straße 101
Ückendorf	14	43	Bochumer Straße 99
Ückendorf	14	44	Bochumer Straße 99
Ückendorf	14	45	Bochumer Straße 102
Ückendorf	14	46	Bochumer Straße 100
Ückendorf	14	48	Bochumer Straße 94
Ückendorf	14	49	Bochumer Straße 92
Ückendorf	14	50	Munscheidstraße 45
Ückendorf	14	51	Munscheidstraße 43
Ückendorf	14	52	Munscheidstraße
Ückendorf	14	55	Bochumer Straße 104
Ückendorf	14	56	Bochumer Straße 106
Ückendorf	14	57	Bochumer Straße 108
Ückendorf	14	58	Bochumer Straße 110
Ückendorf	14	59	Bochumer Straße 112
Ückendorf	14	60	Bochumer Straße 114
Ückendorf	14	61	Bochumer Straße 116
Ückendorf	14	69	Breilstraße 14
Ückendorf	14	71	Breilstraße 16
Ückendorf	14	72	Breilstraße 18
Ückendorf	14	74	Breilstraße 20
Ückendorf	14	75	Breilstraße 22
Ückendorf	14	76	Munscheidstraße 35
Ückendorf	14	77	Munscheidstraße 33
Ückendorf	14	81	Munscheidstraße 27, 29
Ückendorf	14	84	Breilstraße 33
Ückendorf	14	85	Breilstraße 31
Ückendorf	14	94	Breilstraße 15
Ückendorf	14	96	Breilstraße 9, 11
Ückendorf	14	99	Bochumer Straße 126, 128, Breilstraße 1
Ückendorf	14	100	Bochumer Straße 130
Ückendorf	14	101	Bochumer Straße 132

Ückendorf	14	102	Bochumer Straße 134
Ückendorf	14	104	Bochumer Straße 136, 138
Ückendorf	14	105	Bochumer Straße 140, 142
Ückendorf	14	106	Bochumer Straße 144
Ückendorf	14	107	Stephanstraße 4
Ückendorf	14	108	Stephanstraße 6
Ückendorf	14	109	Stephanstraße 8
Ückendorf	14	110	Stephanstraße 10
Ückendorf	14	111	Stephanstraße
Ückendorf	14	113	Gemeinschaftsgrundschule, Glückaufschule-Ückendorf, Stephanstraße 14
Ückendorf	14	114	Munscheidstraße 19
Ückendorf	14	115	Munscheidstraße 19
Ückendorf	14	116	Munscheidstraße 21
Ückendorf	14	118	Munscheidstraße 23
Ückendorf	14	119	Munscheidstraße 25
Ückendorf	14	120	Munscheidstraße 25
Ückendorf	14	121	Munscheidstraße 27, 29
Ückendorf	14	122	Munscheidstraße 27, 29
Ückendorf	14	163	Stephanstraße 1, 3
Ückendorf	14	164	Bochumer Straße 146
Ückendorf	14	167	Bochumer Straße 150
Ückendorf	14	169	Bochumer Straße 152
Ückendorf	14	170	Bochumer Straße 152
Ückendorf	14	171	Bochumer Straße
Ückendorf	14	172	Bochumer Straße 156
Ückendorf	14	174	Bochumer Straße 158, 160
Ückendorf	14	175	Bochumer Straße 162
Ückendorf	14	177	Bochumer Straße 164
Ückendorf	14	178	Bochumer Straße 166
Ückendorf	14	179	Bochumer Straße 168
Ückendorf	14	226	Bergmannstraße 13
Ückendorf	14	227	Bergmannstraße 8
Ückendorf	14	228	Bochumer Straße 94
Ückendorf	14	232	Virchowstraße
Ückendorf	14	236	Stephanstraße
Ückendorf	14	239	Breilstraße 12
Ückendorf	14	245	Breilstraße 4, 6
Ückendorf	14	247	Breilstraße
Ückendorf	14	248	Bochumer Straße 120, 122, 124
Ückendorf	14	265	Breilstraße 10
Ückendorf	14	266	Breilstraße 8
Ückendorf	14	267	Breilstraße 3
Ückendorf	14	269	Breilstraße 17 a
Ückendorf	14	270	Breilstraße 19
Ückendorf	14	271	Breilstraße 19
Ückendorf	14	272	Breilstraße 23
Ückendorf	14	273	Breilstraße 25
Ückendorf	14	274	Breilstraße 27
Ückendorf	14	275	Breilstraße 29
Ückendorf	14	276	Breilstraße 35
Ückendorf	14	277	Breilstraße 37

Ückendorf	14	279	Breilstraße 5
Ückendorf	14	287	Cramerweg
Ückendorf	14	288	Cramerweg
Ückendorf	14	289	Cramerweg
Ückendorf	14	290	Cramerweg
Ückendorf	14	292	Breilstraße 24 a
Ückendorf	14	293	Breilstraße 24, Munscheidstraße 31
Ückendorf	14	294	Bochumer Straße 96, 98
Ückendorf	14	295	Bochumer Straße 94
Ückendorf	14	297	Bochumer Straße 120, 122, 124
Ückendorf	14	298	Breilstraße
Ückendorf	14	299	Bochumer Straße
Ückendorf	14	300	Breilstraße 4, 6
Ückendorf	14	303	Bochumer Straße 116
Ückendorf	14	304	Bochumer Straße 118
Ückendorf	14	308	Breilstraße
Ückendorf	14	324	Bochumer Straße 93
Ückendorf	14	327	Cramerweg
Ückendorf	14	329	Munscheidstraße 37
Ückendorf	14	330	Munscheidstraße 39
Ückendorf	14	338	Bochumer Straße
Ückendorf	14	341	Dessauerstraße
Ückendorf	14	342	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	343	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	344	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	345	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	349	Cramerweg
Ückendorf	14	350	Munscheidstraße
Ückendorf	14	351	Bergmannstraße 3
Ückendorf	14	352	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	365	Bochumer Straße 148
Ückendorf	14	367	Cramerweg
Ückendorf	14	368	Cramerweg
Ückendorf	14	369	Munscheidstraße
Ückendorf	14	370	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	371	Dessauerstraße 24
Ückendorf	14	372	Munscheidstraße
Ückendorf	14	373	Bergmannstraße 5
Ückendorf	14	374	Munscheidstraße
Ückendorf	15	2	Bochumer Straße 145
Ückendorf	15	3	Bochumer Straße 145
Ückendorf	15	4	Bochumer Straße 155
Ückendorf	15	45	Bochumer Straße 157
Ückendorf	15	46	Bochumer Straße 159
Ückendorf	15	47	Bochumer Straße 161
Ückendorf	15	48	Bochumer Straße 163
Ückendorf	15	49	Bochumer Straße 165
Ückendorf	15	50	Bochumer Straße 167
Ückendorf	15	51	Bochumer Straße 169, Virchowstraße 58
Ückendorf	15	52	Virchowstraße
Ückendorf	15	185	Flöz Sonnenschein

Ückendorf	15	186	Bochumer Straße
Ückendorf	15	188	Bochumer Straße 155
Ückendorf	15	189	Bochumer Straße
Ückendorf	15	208	Bochumer Straße
Ückendorf	15	209	Flöz Sonnenschein
Ückendorf	15	236	Flöz Dickebank
Ückendorf	15	255	Virchowstraße
Ückendorf	15	301	Flöz Sonnenschein
Ückendorf	16	17	Bergmannstraße 15
Ückendorf	16	18	Bergmannstraße 17
Ückendorf	16	19	Bergmannstraße 19
Ückendorf	16	20	Hüssenerstraße
Ückendorf	16	23	Bergmannstraße 21
Ückendorf	16	24	Bergmannstraße 23
Ückendorf	16	81	Bergmannstraße 25
Ückendorf	16	82	Bergmannstraße 25
Ückendorf	16	83	Bergmannstraße 27
Ückendorf	16	478	Flöz Sonnenschein 5, 7, Heidelberger Straße 25
Ückendorf	16	479	Flöz Sonnenschein 5, 7, Heidelberger Straße 25
Ückendorf	16	493	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	494	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	497	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	501	Bochumer Straße 139, Heidelberger Straße 26
Ückendorf	16	502	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	503	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	505	Bochumer Straße 137
Ückendorf	16	506	Bochumer Straße 135
Ückendorf	16	507	Bochumer Straße 133
Ückendorf	16	509	Heidelberger Straße 18
Ückendorf	16	511	Bochumer Straße 127
Ückendorf	16	512	Heidelberger Straße 16
Ückendorf	16	513	Heidelberger Straße 14
Ückendorf	16	514	Bochumer Straße 125
Ückendorf	16	515	Heidelberger Straße 12
Ückendorf	16	520	Bochumer Straße 115, 115 a, 117, 117 a
Ückendorf	16	521	Bochumer Straße 111, 113, 115
Ückendorf	16	522	Bochumer Straße 109
Ückendorf	16	524	Flöz Sonnenschein 5, 7, Heidelberger Straße 25
Ückendorf	16	526	Bochumer Straße 139
Ückendorf	16	567	Flöz Sonnenschein
Ückendorf	16	606	Heidelberger Straße 8
Ückendorf	16	607	Heidelberger Straße 10
Ückendorf	16	641	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	642	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	649	Bochumer Straße 129, 131, Heidelberger Straße 20
Ückendorf	16	782	Hüssenerstraße 14
Ückendorf	16	791	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	820	Herner Straße
Ückendorf	16	822	Heidelberger Straße

Ückendorf	16	846	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	847	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	848	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	849	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	850	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	851	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	852	Carl-Mosterts-Straße
Ückendorf	16	855	Heidelberger Straße
Ückendorf	16	942	Bergmannstraße 29
Ückendorf	16	973	Flöz Sonnenschein 5, 7, Heidelberger Straße 25
Ückendorf	16	978	Hüssenerstraße
Ückendorf	16	982	Bergmannstraße
Ückendorf	16	990	Bochumer Straße

Diese Aufzählung dient lediglich zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der Abgrenzung des Sanierungsgebiets gemäß Lageplan.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Verfahren

Für das in § 3 näher bezeichnete Sanierungsgebiet „Bochumer Straße“ wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Genehmigungspflichten

Für die in § 3 näher bezeichneten Bereiche finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung.

§ 6 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Änderung und Teilaufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen vom 04.11.1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ückendorf-West“ - neue Bezeichnung „Bochumer Straße“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll:

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die Sanierungssatzung mit Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Es können weitere Informationen etwa über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB, die Inhalte der Planung und den Fortgang des Verfahrens, persönlich oder telefonisch z. B. unter der Rufnummer 169-4740 eingeholt werden.

Informationen erhalten sie auch im Planungsbüro vor Ort:
Stadtteilbüro Bochumer Straße
Bochumer Straße 109
45886 Gelsenkirchen,
Tel.: 0209 / 319 08 14, Fax: 0209 / 319 08 20
Mail: bochumerstrasse@gelsenkirchen.de

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage eingesehen werden.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Sanierungssatzung unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

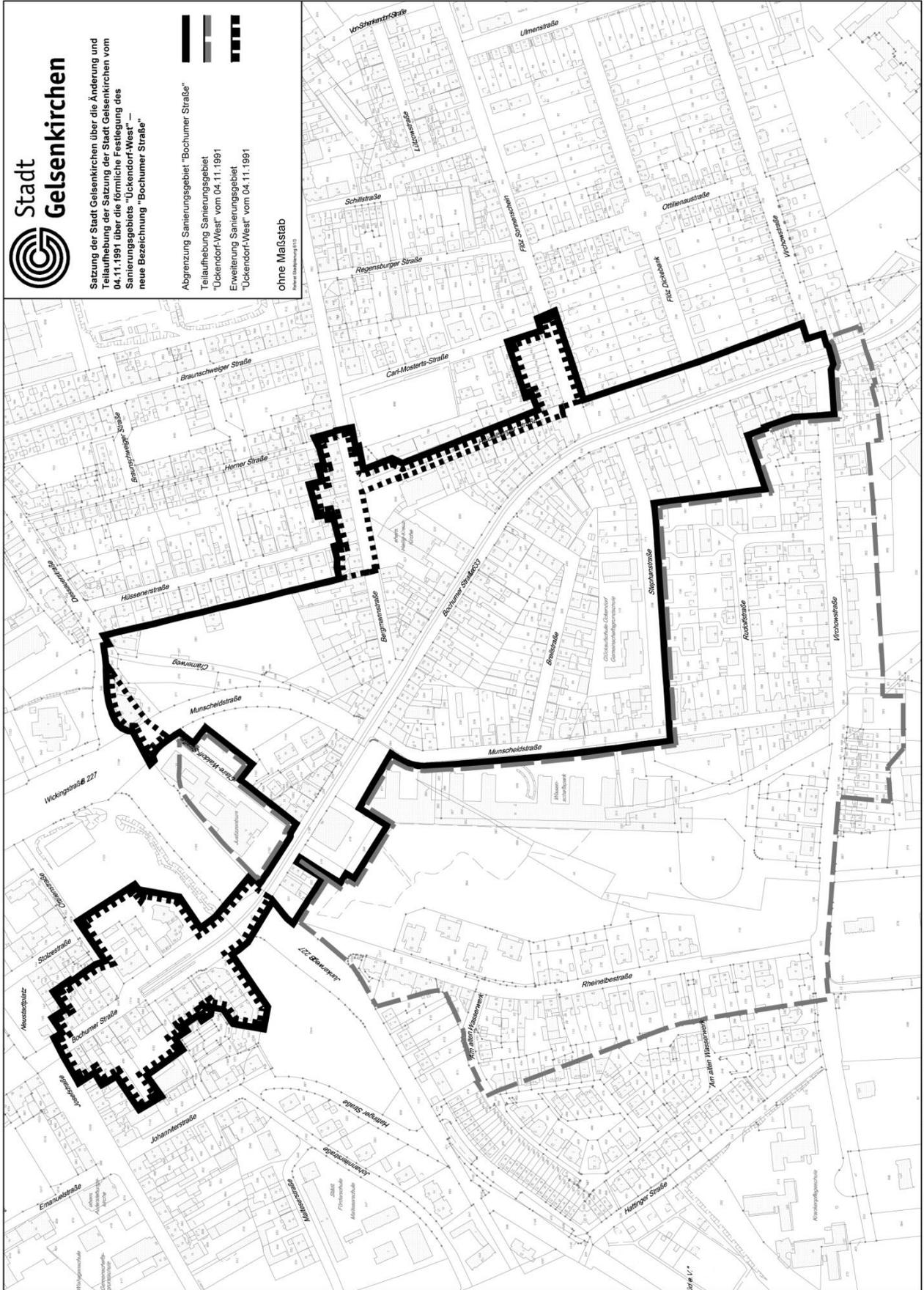


Stadt Gelsenkirchen

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Änderung und Teiländerung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen vom 04.11.1991 über die Ermittlung Festlegung des Sanierungsgebietes "Ückendorf-West" – neue Bezeichnung "Bochumer Straße"

- Abgrenzung Sanierungsgebiet "Bochumer Straße"
- Teilaufhebung Sanierungsgebiet "Ückendorf-West" vom 04.11.1991
- Erweiterung Sanierungsgebiet "Ückendorf-West" vom 04.11.1991

ohne Maßstab
Stand: 04.11.2017



Diese Karte dient ausschließlich der Übersicht. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist dem in § 3, Absatz 2 der Satzung genannten Lageplan zu entnehmen.

**Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen an der Stephanuskirche"**

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

Satzungsbeschluss, In-Kraft-treten

vom 19.05.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen an der Stephanuskirche"**

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 4 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500, den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplans Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen an der Stephanuskirche"**

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;"

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen
"Östlich Horster Straße / südlich Bahnlinie Dorsten-Herne"
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen
"Östlich Horster Straße / südlich Bahnlinie Dorsten-Herne"**
zwischen Horster Straße - Bahnlinie Dorsten-Herne - Lanferbruchstraße - BP-Werk Horst

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:1000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die An-/Umsiedlung eines Reitervereins. Die im Geltungsbereich liegenden Kompensationsflächen verschiedenster Maßnahmen sollen weitestgehend erhalten bleiben und eine sinnvolle Ergänzung der Anpflanzungen und eine landschaftsgerechte Eingrünung der Reitanlage zu einer Verbesserung der Freiraumfunktionen führen.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

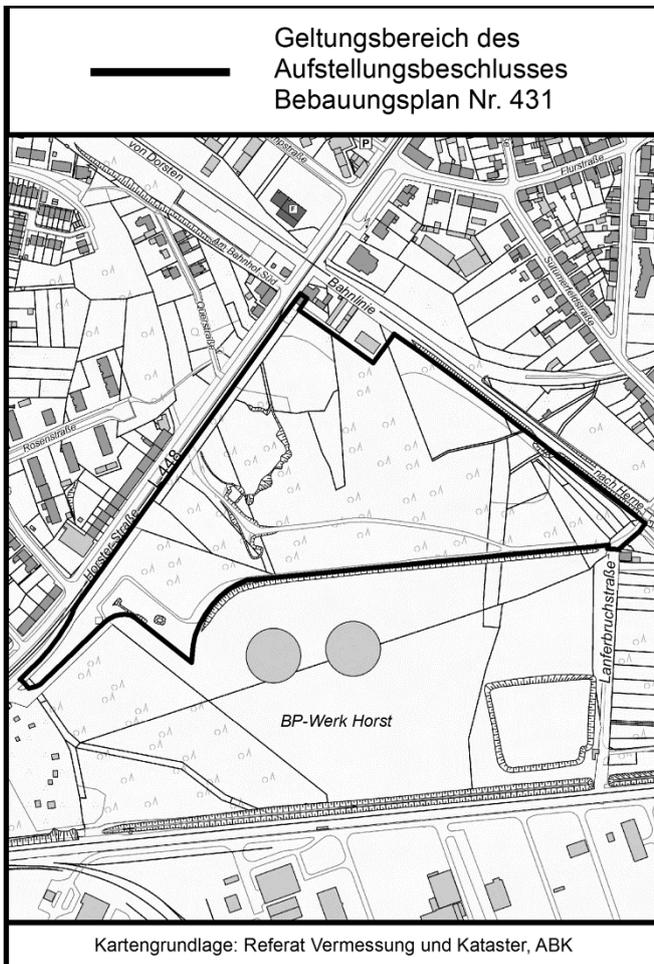
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord

Der Bezirksverordnete und stellvertretende Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord, Herr Bernd Meigen, ist am 13. Mai 2017 verstorben.

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 46 a Abs. 1 KWahlG ist für ihn als Bezirksvertreter am 23. Mai 2017 Herr Dieter Kutzborski, Horner Straße 7, 45896 Gelsenkirchen, nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und § 46 a Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Vergabebekanntmachung

Vergabe-Nr.: ÖA 41.345

Bezeichnung des Verfahrens: Sicherheitsdienstleistungen für den
Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt
Gelsenkirchen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen](#)

Kontaktstelle

[Zentrale VOL-Beschaffungsstelle](#)

Zu Händen von

[Herrn Große](#)

Telefon-Nummer

[0209/169-2874](#)

Telefax-Nummer

[0209/169-3530](#)

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de.

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Sicherheitsdienstleistungen für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Gelsenkirchen für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2018 mit der Option auf 5-malige Verlängerung bis maximal zum 30.06.2021.

Leistungsort:

Stadt Gelsenkirchen, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:

Die Leistungserbringung erfolgt im gesamten Stadtgebiet Gelsenskirchens nach entsprechender Weisung der Ordnungsbehörde.

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn: 01.07.2017 **Ende:** 31.12.2018

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt

Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

Vergabemarktplatz des Landes NRW : www.evergabe.nrw.de

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

14.06.2017 23:59 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

03.07.2017 23:59 Uhr

13. Höhe etwaiger geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.

15. Mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

[Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung](#)

[Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG - NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie](#)

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Unterschiedene Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A sowie § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterschiedene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A.

Unterschiedene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages.

Sonstiger Nachweis

Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung.

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

17. Bestbieterprinzip nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

Die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen nach Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist (3 bis 5 Werktage) vorgelegt werden. Nähere Informationen sind in den Vergabeunterlagen enthalten.

18. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

19. Sonstiges

Fragen sind schriftlich über die Vergabeplattform bis spätestens 08.06.2017 an die Zentrale VOL-Beschaffungsstelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Vergabeplattform zur entsprechenden Vergabe vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHY0N3

Referat 30 (Recht und Ordnung - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht und Ordnung - (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 01.04.2017 bis 15.05.2017 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Brillen, Handys, Taschen, Schlüssel, Kleidung, diverse Dokumente, Geldbörsen, Fahrräder, Schmuck, etc.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer
Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst
Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus
Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Die Bürgercenter sind telefonisch unter dem Sammelruf 169/21 00 erreichbar.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 18. Mai 2017

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Philipp Schönfeld
zuletzt bekannte Anschrift: Bokermühlstr. 14, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 02.05.2017 und 08.05.2017

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Tibor Kiss Gy
zuletzt bekannte Anschrift: Grothusstr. 42a, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 12.05.2017

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Henryk Kossakowski,
zuletzt bekannte Anschrift: Karolinenstr. 36 a, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 07.04.2017 und 08.05.2017

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Stadt Gelsenkirchen – Amtsblatt 2017 – Nr. 22/2. Juni 2017

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Mai 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Herr

Laszlo **Barta**

zuletzt bekannte Anschrift: Herzogstr. 37, 45881 Gelsenkirchen

Bescheid vom 01.03.2017

Aktenzeichen: 400.143830.7

Herr

Jörg **Chojnatzki**

zuletzt bekannte Anschrift: Robergstr. 32, 45889 Gelsenkirchen

Bescheid vom 27.03.2017

Aktenzeichen: 400.141941.8

Herr

Frank **Krah**

zuletzt bekannte Anschrift: Jägerstr. 4, 45889 Gelsenkirchen

Bescheid vom 11.05.2017

Aktenzeichen: 409.001721.2

Herr

Claudiu **Marghioala**

zuletzt bekannte Anschrift: Aschenbruch 89, 44866 Bochum

Bescheid vom 28.04.2017

Aktenzeichen: 400.146725.0

Herr

Dan-Sergiu **Modrea**

zuletzt bekannte Anschrift: Brennerstr. 2, 44652 Herne

Bescheid vom 21.04.2017

Aktenzeichen: 400.146000.0

Herr

Adem **Morina**

zuletzt bekannte Anschrift: Sauerlandstr. 51 a, 59823 Arnsberg

Bescheid vom 10.01.2017

Aktenzeichen: 400.141719.9

Herr

Dragan **Nesic**

zuletzt bekannte Anschrift: Auf der Alm 1, 59519 Möhnesee

Bescheid vom 18.01.2017

Aktenzeichen: 400.143230.9

Herr

Marius Marian **Papa**

zuletzt bekannte Anschrift: Werderstr. 34, 44628 Herne

Bescheid vom 20.04.2017

Aktenzeichen: 400.146330.1

Herr

Hamza **Semmo**

zuletzt bekannte Anschrift: Altenessener Str. 459, 45329 Essen

Bescheid vom 28.04.2017

Aktenzeichen: 305.377222.5

Frau

Nicoleta-Liliana **Tudorache**

zuletzt bekannte Anschrift: Weseler Str. 104, 48249 Dülmen

Bescheid vom 12.04.2017

Aktenzeichen: 400.145632.1

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 206, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Mai 2017

I. A. Born-Heuser

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: [Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1](#)
[Zentrale Vergabestelle](#)
Straße: [Goldbergstraße 12](#)
PLZ, Ort: [45894 Gelsenkirchen](#)
Telefon: [0209 / 169-4833](#)
Telefax: [0209 / 169-4821](#)
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren [Öffentliche Ausschreibung, VOB/A](#)
Vergabenummer [17-0161-00](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:
[- Postalischer Versand](#)
[Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.](#)

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort
Name: [Verschiedene Schulen im Stadtgebiet](#)
PLZ, Ort: [Gelsenkirchen](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

[Reparatur und Montage von naturwissenschaftlichen Einrichtungen](#)

[Reparatur und Montagearbeiten an naturwissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich Gas-, Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Reparaturarbeiten an gefliesten Tischen in 13 Räumen](#)

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen nein ja
Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung

h) Aufteilung in Lose nein



- ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen
[September bis Oktober 2017](#)
- j) Nebenangebote
 zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.
 Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
[21.06.2017 14:30 Uhr](#)
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
[Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.](#)
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
[Siehe a\)](#)
- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
[Deutsch](#)
- q) Ablauf der Angebotsfrist [21.06.2017 14:30 Uhr](#)
 Angebotseröffnung am [21.06.2017 14:30 Uhr](#)
 Ort [Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen](#)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)
- r) geforderte Sicherheiten
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
[Gemäß VOB/B](#)
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist

21.07.2017 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle



Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHY0S5

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

Grundstücksnummerierung [Hausnummernvergabe]

Durch Teilung des Grundstücks *Heckenstraße 14* ist eine Umnummerierung erforderlich.
Die nachfolgend aufgeführten - neu gebildeten - Grundstücke und die jeweils darauf befindlichen Gebäudeteile erhalten die neuen Bezeichnungen:

Grundstück			Neue Bezeichnung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Buer	35	1023	Heckenstraße	14a
Buer	35	1024	Heckenstraße	14

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Gelsenkirchen, 18. Mai 2017

I. A. Arens

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

Grundstücksnummerierung [Hausnummernvergabe]

Durch Teilung des Grundstücks *Oberfeldinger Straße 1* ist eine Umnummerierung erforderlich.
Die nachfolgend aufgeführten - neu gebildeten - Grundstücke und die jeweils darauf befindlichen Gebäudeteile erhalten die neuen Bezeichnungen:

Grundstück			Neue Bezeichnung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Buer	35	1021	Oberfeldinger Straße	1
Buer	35	1022	Oberfeldinger Straße	1a

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Gelsenkirchen, 18. Mai 2017

I. A. Arens

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

Grundstücksnummerierung [Hausnummernvergabe]

Durch Teilung des Grundstücks *Im Eichholz 4* ist eine Umnummerierung erforderlich.
Die nachfolgend aufgeführten - neu gebildeten - Grundstücke und die jeweils darauf befindlichen Gebäudeteile erhalten die neuen Bezeichnungen:

Grundstück			Neue Bezeichnung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Buer	32	856	Im Eichholz	4a
Buer	32	857	Im Eichholz	4

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Gelsenkirchen, 22. Mai 2017

I. A. Arens

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 14.03.2017 gefasste Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die Umlegung Löcherheide - U 49 - ist am 19.05.2017 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke Gemarkung Buer, Flur 86

Ord. Nr.	Einwurfgrundstück Flurstück Nr.	Zuteilungsgrundstück Flurstück Nr.
20.1	267 (6/20 Anteil)	267, 268
1fh	268, 267 (14/20 Anteil)	---

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2017

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

15. Juni 2017: Turan Rosengarten, Beschäftigter (Referat Soziales)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.